

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 21.10.2014 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.55 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Basten, Larissa
Beckers, Rolf
Casielles, Juan Jose
Fritsch, Dieter
Koch, Daniel
Körlings, Franz
Kummer, Elena
Reinartz, Ferdinand
Römgens, Tobias
Meißner, Elisabeth
für Mandelartz, Alfred
Scheen, Wolfgang
für Schaffrath, Siegfried
Schmidt, Michael
Schmitz, Andreas **als Vorsitzender**
Zillgens, Bruno

b) nicht stimmberechtigt:

Burghardt, Carina
für Lankow, Wolfgang

c) sachkundiger Einwohner:

Sarioglu, Emre

d) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dipl.-Ing. Meyer
StAng Meuer

e) Sonstige

Herr Siebenmorgen von der Planungsgruppe MWM

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 24.09.2014 auf Dienstag, 21.10.2014, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 02.09.2014
2. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
3. Anregungen gemäß § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung
 1. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82, 4. Änderung - Am Bergpark - gemäß § 31 BauGB
 2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18, 1. und 3. Änderung - Am Feuerwehrturm - gemäß § 31 BauGB
4. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vorstellung der Freiflächenplanung Im Bongert, An der Burg, Jakob-Triem-Platz, Lessingturnhalle (Eingangsbereich) und Judenfriedhof sowie punktuelle Straßenbaumaßnahmen im Bereich Christine-Englerth-Ring bzw. Setterich Ost
5. Vorstellung der Planung zur Umgestaltung des Ortseinganges Beggendorf - Hubertusstraße -
6. Information über die Planung anderer Städte und Gemeinden
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

9. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages zur Umsetzung von punktuellen Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen
10. Vergabe des Auftrages für die Kanalerneuerung in der Ostlandstraße
11. Vergabe des Auftrages zur Erschließung der Stichstraße im Gewerbegebiet 3D, Robert-Koch-Straße (Kanal- und Straßenbau)
12. Vergabe des Auftrages für die Kanalsanierung in der Straße „Im Bongert“

13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ausschussmitglieder

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 02.09.2014

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift über die Sitzung vom 02.09.2014 einstimmig zur Kenntnis.

2. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Vorschlag zum Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 18.09.2014 bis 16.10.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 18.09.2014 bis 16.10.2014.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 26.09.2014:

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.10.2014:**

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus

nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.01.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten ebenfalls den Erfverband am Verfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeit ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bis zur Sitzung sind keine weiteren Anregungen eingegangen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 08.10.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt, Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der noch zu erstellende landschaftspflegerische Fachbeitrag frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird zurzeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Vorschlag zum Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

3. Anregungen gemäß § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung**3.1. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82, 4. Änderung - Am Bergpark - gemäß § 31 BauGB**

Im Bereich des Bebauungsplangebietes ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten geplant.
Hierbei sollen die Baugrenzen mit den Balkonen rückwärtig um bis zu 1,50 m und seitlich um 1,24 m überschritten werden.

Stellungnahme:

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit acht Wohneinheiten.

Die Wohnungen im Erdgeschoss werden mit Terrassen ausgebildet, die außerhalb des Baufensters unter Einhaltung der übrigen Vorschriften zulässig sind.

Zu den Wohnungen im Obergeschoss sollen über den Terrassen entsprechend die Balkone angeordnet werden.

In der Bautiefe wird das Baufenster mit dem Wohnhaus vollständig ausgenutzt, so dass hier die Balkone mit einer Tiefe von 1,50 m rückwärtig vollständig über die Baugrenze hinaus ragen. Seitlich dagegen wird das Baufenster mit dem Wohnhaus zu beiden Seiten nicht vollständig ausgenutzt, sondern springt deutlich hinter die Baugrenzen zurück, um erforderliche Stellplätze und Garagen an zulässiger Stelle anzulegen.

Durch diesen Rücksprung wird die Baugrenze durch die Balkone hier nur um 1,24 m überschritten.

Die Balkone werden zudem alle als frei auskragende Bauteile ohne Stützen ausgebildet, die sich auch aufgrund ihrer Ausführung auch insbesondere ihrer Breite im Verhältnis zur Breite der gesamten Hauswand (in der Summe < 1/3 der Wandbreite) dem Wohngebäude unterordnen. Da die Balkone die festgesetzte Baugrenze maximal um 1,50 m überschreiten und zu der seitlichen Grundstücksgrenze deutlich mehr als 3,00 m Abstand einhalten, bestehen auch aus nachbarschützender Sicht keine Bedenken. Im rückwärtigen Bereich grenzt (auf eigenem Grundstück) die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an.

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um bis zu 1,50 m und der seitlichen Baugrenze um 1,24 m mit Balkonen zuzustimmen.

3.2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18, 1. und 3. Änderung - Am Feuerwehrturm - gemäß § 31 BauGB

Im Bereich des Bebauungsplangebietes ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses geplant. Dazu hat der Antragsteller einen Bauvorbescheid beantragt.

Hiermit soll rückwärtig der Bereich der möglichen III-geschossigen Bebauung und die rückwärtige Baugrenze mit dem I-geschossigen Anbau um ca. 2,35 m überschritten werden.

Stellungnahme:

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in einer Bautiefe von insgesamt 30,00 m. Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster lässt auf dem Grundstück eine maximale Bautiefe von ca. 30,25 m zu. Die straßenseitige Baugrenze verspringt entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze an diesem Grundstück gegenüber der vorhandenen Nachbarbebauung erheblich, so dass bei einer Bebauung unter Ausnutzung des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters eine uneinheitliche Straßenflucht entstehen würde.

Eine Gesamtbebauung von 30,00 m ist nach den Bebauungsplanfestsetzungen zwar möglich, würde jedoch gegenüber dem angrenzenden, im Bestand schon vorhandenen, Nachbarhaus und die im weiteren Verlauf zum Kirchwinkel hin vorhandenen Gebäude vortreten.

Auf dem zur anderen Grundstücksgrenze hin gelegenen Grundstück das auch von den vorspringenden Baugrenzen betroffen ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Bebauung vorhanden.

Der Antragsteller plant deshalb, das Gebäude zur Straße hin bündig und auch rückwärtig in der gleichen Tiefe mit dem direkt an der Grenze anschließenden Nachbarhaus zu errichten.

Dadurch wird das Baufenster straßenseitig nicht ausgenutzt und der gesamte Baukörper nach hinten verschoben. Im rückwärtigen Bereich wird jeweils jedoch die festgesetzte Knotenlinie für die möglich III-geschossige Bebauung sowie die rückwärtige Baugrenze um 2,35 m überschritten.

Aufgrund des von denselben Festsetzungen betroffenen Nachbargrundstückes ist zwingend in Zusammenhang mit einem noch einzureichenden Bauantrag das Einverständnis der angrenzenden Nachbareigentümer vorzulegen.

Aufgrund der auf den Grundstücken vorhandenen Bebauungen und des für den gegenüberliegenden Bereich Feuerwehrturm zwischenzeitlich vorliegenden Gesamtkonzeptes ist die Errichtung des Gebäudes in der Flucht der angrenzenden Gebäude städtebaulich sogar wünschenswert.

Die Befreiung ist somit städtebaulich vertretbar. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze und der Überschreitung des Bereichs zur III-geschossigen Bebauung um bis zu 2,35 m, unter der Voraussetzung, dass die angrenzenden noch zu beteiligten Nachbarn ihr Einverständnis erklären, zuzustimmen.

4. Soziale Stadt Setterich; hier: Vorstellung der Freiflächenplanung Im Bongert, An der Burg, Jakob-Triem-Platz, Lessingturnhalle (Eingangsbereich) und Judenfriedhof sowie punktuelle Straßenbaumaßnahmen im Bereich Christine-Englerth-Ring bzw. Setterich Ost

Im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt Setterich“ sollen als nächstes die Freiflächen Im Bongert, An der Burg, Jakob-Triem-Platz, Eingangsbereich Lessingturnhalle und Eingangsbereich Judenfriedhof umgestaltet werden sowie punktuelle Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen im Christine-Englerth-Ring einschließlich des dort befindlichen Fußwegenetzes durchgeführt werden.

Die Planungsgruppe MWM aus Aachen bzw. das Landschaftsarchitekturbüro Scheller aus Niederkrüchten haben hierzu Konzepte erarbeitet. Diese wurden in der Sitzung durch Herrn Strauch und Herrn Siebenmorgen ausführlich vorgestellt.

Nach Vorstellung der Freiflächenkonzepte durch Herrn Strauch regte Herr Fritsch an, den Baum, der vor dem Rathaus in Setterich steht, in die Sanierungsmaßnahmen mit aufzunehmen und dadurch aufzuwerten.

Herr Strauch entgegnete, dass es sich bei diesem Baum um ein Naturdenkmal handelt, er sich in der Pflege und Unterhaltung der StädteRegion befindet. Herr Strauch sagte zu, diesbezüglich mit der StädteRegion Kontakt aufzunehmen.

Herr Körlings regte an, bei der Umsetzung der Bepflanzung darauf zu achten, dass diese pflegeleicht in der Handhabung ist. Darüber hinaus regte er an, auch den Bereich Judenfriedhof bei der Umgestaltung zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Herr Strauch entgegnete, dass dies berücksichtigt wird und eine Vorgabe an den Planer war; die Anregung hinsichtlich Judenfriedhof wurde aufgenommen.

Herr Beckers unterstützt die vorgestellten Maßnahmen und regte noch an, den Rathausvorplatz in Setterich schöner zu gestalten und mit modernen Fahrradabstellplätzen zu versehen.

Herr Strauch verwies auf einen weiteren Top im nicht öffentlichen Teil, bei dem er darauf eingehen möchte.

Herr Römgens fragte nach, wie hoch die Kosten für die geplanten Grünmaßnahmen sind; lt. Herrn Strauch liegen diese bei ca. 150.000 – 180.000 €.

Bei der Vorstellung des Konzeptes durch Herrn Siebenmorgen ergaben sich ebenfalls einige Nachfragen bzw. Anregungen.

Herr Körlings regte an, bei der Materialauswahl der Teerdecke an die Inliner zu denken und dabei die Rollbewegungen sicherzustellen.

Herr Römgens fragte an, ob es Überlegungen gibt, die Siedlung noch anderweitig zu erschließen bzw. aus anderen Richtungen anzubinden.

Herr Strauch erwiderte, dass es bei der Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs Überlegungen gegeben habe, die auch mit dem Eigentümer besprochen wurden, den Bereich anderweitig anzubinden.

Diese Möglichkeiten wurden jedoch nicht gesehen. Eine Überlegung sieht jedoch vor, einen Stichweg von der Hauptstraße ins Wohngebiet anzulegen, um zumindest einen Teil der Häuser an die Hauptstraße anzubinden. Dies müsse beim Ausbau der Hauptstraße Nord 2015/2016 nochmals aufgegriffen werden.

Herr Zillgens regte zudem an, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass der Begriff „Bürgerinformation“ durch „Einwohnerbeteiligung“ ersetzt wird.

Frau Basten bemängelte abschließend, dass ihre Fraktion keine Pläne oder Präsentationen vorab zur Beratung vorgelegen haben und bat zukünftig um Übersendung dieser mit der Einladung zur Sitzung. Zugleich bat sie um Beifügung der Pläne und Präsentation zur Niederschrift.

Herr Strauch bekräftigte daraufhin nochmals sein Angebot, die Pläne und Planungen vorab in der Fraktion vorzustellen; die Pläne und die Präsentation werden den Fraktionsvorsitzenden als CD mit der Niederschrift übergeben.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte den vorgestellten Konzepten einstimmig bei einer Enthaltung zu und beauftragte die Verwaltung, vor der Umsetzung eine Einwohnerbeteiligung durchzuführen.

5. Vorstellung der Planung zur Umgestaltung des Ortseinganges Beggendorf - Hubertusstraße -

Aus städtebaulichen Gründen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beabsichtigt die Stadt den Ortseingang Beggendorf – Hubertusstraße – neu zu gestalten.

Hierzu wurde das Ingenieurbüro Kempen & Krause, Aachen, beauftragt die Planung durchzuführen. Die vorgelegte Planung des Ingenieurbüros wurde in der Sitzung durch Herrn Strauch vorgestellt.

Herr Reinartz begrüßte die vorgestellte Planung und bat noch um Prüfung, ob statt des Baumtores zwecks weiterer Geschwindigkeitsreduzierung ein Baumversatz angelegt werden könnte.

Herr Fritsch merkte zum einen an, dass die Planung auch noch im Verkehrs- und Umweltausschuss vorgestellt werden soll. Zum anderen regte er an, eine „Einfädelspur“ zwecks besserer Orientierung zu kennzeichnen, was Herr Reinartz ebenfalls befürwortete.

Auf Grund der verspäteten Ausschreibungsmöglichkeit bzw. dem verspäteten Beginn der Umsetzung, sofern noch die Beratung im Verkehrs- und Umweltausschuss gewünscht ist, wurde zwischen den Ausschusssmitgliedern vereinbart, diese Thematik bis zur nächsten Ratssitzung in den Fraktionen zu besprechen und zu klären.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung einstimmig bei einer Enthaltung zu und beauftragte die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung.

6. Information über die Planung anderer Städte und Gemeinden

Stadt Herzogenrath:

- Bebauungsplan II/65-A „Kämpchenstraße - Teil A“

hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Stadt Linnich:

- 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, Teilbereich Welz;
Bebauungsplan Welz Nr. 4 „Villstraße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, Teilbereich Gereonsweiler, „Neubaugebiet Gereonsweiler“;
Bebauungsplan Gereonsweiler Nr. 3 „Innenentwicklung Ederener Straße/Landstraße

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Offenlage der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Alsdorf:

- Bebauungsplan Nr. 182 -2. Änderung - GE Alsdorf-Ost

hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. § 4 Abs. 2 BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planung erkennbar nicht berührt.

Herr Strauch erläuterte auf Grund der Nachfrage von Herrn Körlings den aktuellen Sachstand zum Bereich des ehemaligen Kraftwerks Siersdorf, der im Rahmen des LEP 6 umgesetzt werden soll.

7. Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilungen.

8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Herr Römgens erkundigte sich nach dem Stand „Glasfaser“.

Herr Strauch zeigte sich zuversichtlich, obwohl die 40%-Marke noch nicht erreicht ist, dass diese Maßnahmen bis Ende des Jahres 2014 vertraglich umgesetzt werden können.

Herr Fritsch erkundigte sich nach dem Baubeginn „Am Feuerwehrturm“.

Herr Strauch teilte mit, dass zurzeit noch der Bauantrag bearbeitet wird und der Baubeginn unmittelbar nach Genehmigung des Bauantrages und Annahme der Kaufoption sein wird.

B) Nicht öffentliche Sitzung